

Professor Dr. Robert Esser und Melanie Langbauer, Universität Passau \*

## „Unter Rockern“

THEMATIK	Strafrecht BT (Tötungs- und Körperverletzungsdelikte) mit AT-Schwerpunkten (Tatbestandsirrtum – error in persona; Erlaubnistatbestandsirrtum; Erforderlichkeit des Schusswaffengebrauchs im Rahmen der (Putativ-)Notwehr, § 32 StGB)
SCHWIERIGKEITSGRAD	Anfängerklausur auf Zwischenprüfungsniveau
BEARBEITUNGSZEIT	2 Stunden
HILFSMITTEL	Gesetzestext

### ■ SACHVERHALT

A, ein führendes Mitglied des Motorradclubs „Hell’s Angels“, hatte erfahren, dass er von Anwärtern des konkurrierenden Clubs „Bandidos“ ermordet werden solle. Etwa zur selben Zeit erging in einem unter anderem gegen A geführten Ermittlungsverfahren, von dem A aber nichts wusste, eine richterliche Durchsuchungsanordnung für A’s Wohnung. Wegen der zu befürchtenden Gewaltbereitschaft des A wurde zur Vollstreckung der Durchsuchungsanordnung ein Sondereinsatzkommando (SEK) der Polizei hinzugezogen. Gegen 6.00 Uhr morgens versuchte das SEK die Tür des Wohnhauses des A aufzubrechen, um ihn im Schlaf zu überraschen. Im Haus des A brannte kein Licht. Die Rollläden der Fenster waren ganz oder teilweise geschlossen. A erwachte durch die Geräusche an der Eingangstür, bewaffnete sich mit einer Pistole, für die er eine Waffenbesitzkarte besaß, und begab sich ins Treppenhaus, wo er das Licht einschaltete. Den Beamten wurde via Helmmikrofon mitgeteilt, dass im Haus Licht angeschaltet worden war, diese setzten das Aufbrechen der Tür jedoch unbeeindruckt fort, und ohne sich zu erkennen zu geben. A erblickte von einem Treppenabsatz aus durch die Teilverglasung der Haustür eine Gestalt, konnte diese aber nicht als Polizisten erkennen. Er vernahm außerdem mehrere Stimmen. A ging davon aus, es handle sich um schwer bewaffnete Mitglieder der „Bandidos“, die ihn töten wollten. Als er vor der Haustür stand, schrie er deshalb: „Verpisst euch!“ Die SEK-Beamten reagierten nicht; sie gaben sich nicht zu erkennen und fuhren fort, die Türverriegelungen aufzubrechen. Da A in jedem Augenblick mit dem Eindringen der vermeintlichen Angreifer rechnete, bzw. damit, dass diese, wenn er seine Abwehrbereitschaft zu erkennen gäbe, durch die Tür auf ihn feuern könnten, schoss er ohne weitere Warnung, gezielt auf die Tür, hinter der er den durch die Teilverglasung erspähten vermeintlichen Angreifer noch immer vermutete. Dabei nahm er billigend in Kauf, diesen tödlich zu treffen. Die Kugel durchdrang die Tür und traf den Polizeibeamten B, der daraufhin verstarb.

**Wie hat A sich nach dem StGB strafbar gemacht?**

**Bearbeitervermerk:** Die Rechtmäßigkeit des Polizeieinsatzes ist zu unterstellen. Die Notstandsregeln (§§ 34–35 StGB) sind nicht zu prüfen, ebenso §§ 185, 303 StGB!

**Hinweis:** Durch die Einschränkungen im Bearbeitervermerk sollten unter anderem Ausführungen zu dem für Zwischenprüfungskandidaten ungeeigneten Problem der Notwehr bzw. Notstands gegen staatliches (rechtswidriges) Handeln ausgeschlossen werden.